

Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Stand: 25.10.2013

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2014

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) zusammen.

Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWK-G identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2013 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2014 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2014 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,181 ct/kWh** (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle).

Die Jahresabrechnungen KWK-G 2012 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A und B:

Kategorie A: - **0,003 ct/kWh** für 2012 inkl. Korrekturen bis 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A in 2014)

Kategorie B: **0,005 ct/kWh** für 2012 Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B in 2014)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2014 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A, B und C:

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,178 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B in Höhe von **0,055 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C in Höhe von **0,025 ct/kWh**

Hinweis: Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2012 erhobenen und den aus der Istabrechnung 2012 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2014 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2012 verbleibenden Differenz durchzureichen.